

A-115:

LANDKREISTAG NORDRHEIN-WESTFALEN

Präsidentin des Landtages
Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtages

4000 Düsseldorf

4000 Düsseldorf 30
Liliencronstraße 14

Tel.: 02 11/65 20 45

Tfx.: 02 11/65 12 55

Datum: 31.08.1992

AZ: 66 36-03 Schi/Schw

Anhörung zum Aggerverbandsgesetz, Wupperverbandsgesetz, Erftverbandsgesetz
und Niersverbandsgesetz am 09.09.1992

Sehr geehrte Frau Präsidentin Friebe,

anliegend übersenden wir 60 Exemplare unserer Stellungnahme zu den o. a.
Gesetzentwürfen der Landesregierung zur Vorbereitung der für den
09.09.1992, 10.00 Uhr, vorgesehenen Anhörung des Ausschusses für Umwelt-
schutz und Raumordnung sowie des Ausschusses für Landwirtschaft, Forsten
und Naturschutz.

Wir bitten, die Stellungnahme den Ausschußmitgliedern zur Verfügung zu
stellen.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



(Dr. Schink)



LANDKREISTAG NORDRHEIN-WESTFALEN

Stellungnahme

zu den Gesetzentwürfen der Landesregierung

**Gesetz über den Aggerverband
(Landtags-Drucksache 11/3515)**

**Gesetz über den Wupperverband
(Landtags-Drucksache 11/3516)**

**Gesetz zur Änderung des
Gesetzes über den Erftverband
(Landtags-Drucksache 11/3517)**

und

**Gesetz über den Niersverband
(Landtags-Drucksache 11/3518)**

1. Keine Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung

Die Landesregierung strebt durch die o. a. Gesetzentwürfe an, auch für die kleineren in Nordrhein-Westfalen tätigen Wasserverbände eine spezialgesetzliche Grundlage über ihre Aufgabenstellung und ihre Organisation zu schaffen. Zur Begründung weist die Landesregierung darauf hin, daß es sinnvoll sei, diese Verbände in Anlehnung an das Unternehmensrecht umzubilden; hierdurch werde erreicht, daß die Verbände eine moderne, bedarfsgerechte und zukunftsorientierte Organisations-, Arbeits- und Finanzierungsgrundlage erhalten.

Die Einschätzung der Landesregierung, daß eine Änderung der Verbandsstruktur zur Steigerung der Effektivität der Arbeit der kleineren Wasserverbände erforderlich ist, teilen wir nicht. Die Verbände haben bisher nach unserer Kenntnis ihre Aufgaben ordnungsgemäß erfüllt und bewiesen, daß sie sich neuen und steigenden Anforderungen jederzeit stellen können. Defizite bei der Erfüllung der Verbandsaufgaben sind bisher nicht festgestellt und auch von der Landesregierung in der Gesetzesbegründung nicht vorgetragen worden. Substantielle Ausführungen zur Notwendigkeit einer Umgestaltung der Organisation der

Verbände fehlen. Insbesondere ist nicht vorgetragen worden, daß sie bisher ineffektiv oder unzureichend tätig geworden sind. Eine Notwendigkeit, die Organisationsstruktur der Verbände in Anlehnung an das Unternehmensrecht umzugestalten, ist für uns vor diesem Hintergrund nicht erkennbar.

Hinzu kommt, daß die vorgesehenen Regelungen die ehrenamtlichen Entscheidungsorgane durch einen hauptamtlichen Vorstand ersetzen sollen. Das Prinzip der Selbstverwaltung wird hierdurch ganz erheblich geschwächt. Selbstverwaltung als Verwaltungsform ist generell geeignet, das Engagement der Verbandsmitglieder zu fördern. Die Einbindung der Verbandsmitglieder in die Entscheidungsprozesse und in die Aufbringung der finanziellen Lasten hat nach unserer Kenntnis zu starker Ausprägung der Eigenverantwortung der Verbandsmitglieder geführt und damit erhebliche Eigeninitiativen ausgelöst. Die Identifikation mit den Aufgaben des Verbandes ist bei den ehrenamtlich tätigen Entscheidungsträger der Verbände bislang sehr groß gewesen. Die Gesetzentwürfe sind u. E. geeignet, das Prinzip der Eigenverantwortung und das Engagement der Mitglieder für den Verband erheblich zu schwächen. An die Stelle des Vorstehers und des Vorstandes, die bisher von den Mitgliedern gestellt wurden und ehrenamtlich tätig waren, soll nun ein hauptamtlicher Vorstand treten. Dieser soll die laufenden Geschäfte eigenverantwortlich führen. Er kann zwar vom Verbandsrat und der Verbandsversammlung kontrolliert werden. Kontrolle durch Selbstverwaltungsgremien und selbstverwaltete Erledigung von Aufgaben sind aber nicht identisch. Bei der jetzt vorgesehenen Professionalisierung besteht generell die Gefahr einer Kräfteverschiebung zugunsten der Eigeninteressen des Verbandes. Die Gefahr ist nicht von der Hand zu weisen, daß sich die hauptamtliche Verwaltungsführung in gewisser Weise verselbständigt und nicht in erster Linie die Interessen der Mitglieder wahrnimmt.

Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang weiter, daß durch die Zusammensetzung des Verbandsrates, des wichtigsten Kontroll- und Entscheidungsgremiums des Verbandes, der Einfluß der Mitglieder weiter geschwächt wird. Ein Drittel der Mitglieder soll aus Arbeitnehmervertretern bestehen; davon dürfen zwei Arbeitnehmervertreter nicht Beschäftigte des Verbandes sein. Die Mitgliederrepräsentanz wird damit entscheidend reduziert. Dem Selbstverwaltungsgedanken wird auf diese Weise kaum Rechnung getragen.

Nimmt man hinzu, daß in der Verbandsversammlung, die bisher ein Spiegelbild der Mitglieder darstellte, eine Verschiebung zu Lasten der kleineren Verbandsmitglieder erfolgen wird und die Mitglieder eindeutig bevorzugt werden,

die aufgrund der ihrer Inanspruchnahme von Verbandsleistungen hohe Beitragsleistungen erbringen, so läßt sich auch hier eine Schwächung des Elements der Selbstverwaltung feststellen. Vor allem kleinere Mitglieder werden im Verbandsrat kaum repräsentiert sein können. Folge davon wird eine Dominanz der großen Beitragszahler und der hauptamtlichen Verbandsführung sein. Die Lösung birgt die Gefahr, daß der Verband seine Aufgaben an den Interessen der kleineren Verbandsmitglieder vorbei wahrnimmt. Wir halten dies angesichts dessen, daß die Verbände ihre Aufgaben bisher sachgerecht wahrgenommen haben, für nicht gerechtfertigt. Insgesamt regen wir an, auf die vorgesehenen gesetzlichen Regelungen zu verzichten.

Hinzuweisen ist im übrigen darauf, daß die Tätigkeit eines hauptamtlichen Vorstandes nicht kostenneutral ist, sondern zu einer steigenden Abgabenbelastung der Verbandsmitglieder führen wird. Dadurch werden insbesondere die Kommunen und mittelbar hierdurch die Einwohner des Verbandsgebietes belastet, da die Kommunen die Verbandsbeiträge auf die Einwohner umlegen. Zudem hat eine "Professionalisierung", wie sie von der Landesregierung angestrebt wird, regelmäßig eine Personalvermehrung zur Folge, die ebenfalls zu einer Erhöhung der von den Mitgliedern zu tragenden Verbandslast führt. Auch diese Auswirkungen halten wir nicht für vertretbar.

Ungeachtet unserer Skepsis im Hinblick auf die Notwendigkeit der gesetzlichen Regelungen haben wir weitere Bedenken zu einzelnen Bestimmungen der Gesetze:

2. Verbandsaufgaben

Die Verbandsaufgaben werden u. E. hinreichend klar differenziert und vollständig in den jeweiligen Aufgabenkatalogen beschrieben. Prinzipielle Bedenken gegen den Aufgabenkatalog haben wir nicht.

Soweit in § 2 Abs. 1 Nr. 3 der jeweiligen Entwürfe als Aufgabe des Verbandes die Rückführung ausgebauter oberirdischer Gewässer in einen naturnahen Zustand genannt ist, halten wir dies für eine aus ökologischen Gründen notwendige und wichtige Verbandstätigkeit. Angesichts dessen, daß die dafür notwendigen Kosten nach der bisherigen Rechtslage nicht umgelegt werden können, erscheint es uns jedoch notwendig, die Übernahme dieser Aufgabe durch den Verband an die Zustimmung der Gemeinden, der Kreise und kreisfreien Städte zu binden. Andernfalls würden diese ohne ihren Willen und ohne ihre Zustimmung zur Finanzierung derartiger Maßnahmen herangezogen. Die Entscheidungsfreiheit, die die

Kommunen in diesem Bereich besitzen, würde ihnen durch die jetzige Regelung ohne Not genommen. Weiter regen wir an, die Finanzierung dieser Aufgabe in der Weise zu regeln, daß diese Aufgabe vorrangig durch das Land gefördert wird.

Die Übernahme neuer Aufgaben durch den Verband soll nur im Einvernehmen mit der betroffenen Gebietskörperschaft oder den betroffenen Verband auf Beschluß der Verbandsversammlung möglich sein. In den Gesetzentwürfen ist dazu weiter bestimmt, daß die Aufsichtsbehörde das Einvernehmen eines Wasser- und Bodenverbandes ersetzen kann. Eine derartige Bestimmung fehlt für die Gebietskörperschaften. Wir entnehmen daraus, daß das Einvernehmen der Gebietskörperschaften nicht ersetzt werden kann mit der Folge, daß die Verbände gegen den Willen der Gebietskörperschaften neue Aufgaben nicht übernehmen können. Nur unter dieser Voraussetzung können wir dieser Bestimmung zustimmen, denn anderenfalls würde das Selbstverwaltungsrecht der kommunalen Gebietskörperschaften ausgehöhlt.

Hinsichtlich der Verbandsunternehmen halten wir eine Abstimmung mit den Kreisen und Gemeinden für notwendig. Nur so ist es möglich, die jeweiligen örtlichen Besonderheiten zu berücksichtigen.

3. Mitglieder des Verbandes

In den gesetzlichen Regelungen werden zwar die gleichen Mitgliedergruppen wie in den bisherigen Satzungen genannt. Die Mitgliedschaft wird jedoch abhängig gemacht von einem Mindestmitgliedsbeitrag. Das wird automatisch ein Ausscheiden zahlreicher Mitglieder zur Folge haben, da diese für sich genommen nicht genügend hohe Beitragsleistungen aufweisen. Da diese Mitglieder zusammengekommen aber erhebliche Verbandsleistungen empfangen und auch erheblich am Verbandsgeschehen - insbesondere über ihre Beiträge - beitragen, halten wir die vorgeschlagene Lösung nicht für sachgerecht. Die Lösung, die die Landesregierung vorschlägt, wird dazu führen, daß die Verbandsversammlung von den kommunalen Abwasserbeseitigern und Wasserbeschaffern dominiert werden wird. Bei Zugrundelegung der gegenwärtigen Beitragsmaßstäbe werden die Kreise, verschiedene Gemeinden und andere Beitragszahler zukünftig in der Verbandsversammlung häufig nicht mehr vertreten sein. Ob der vorgesehene Zusammenschluß von Mitgliedern zu Stimmgruppen immer eine Möglichkeit bietet, Delegierte in die Verbandsversammlung zu entsenden, ist zweifelhaft. Es ist deshalb abzusehen, daß die Interessen der Kommunen in den Verbandsversammlungen zukünftig nicht mehr ausreichend repräsentiert sein werden. Eine solche

Schwächung der Repräsentanz der Kommunen halten wir für nicht sachgerecht. Die Verbandsaufgaben berühren nämlich in ganz erheblichem Umfang kommunale Aufgaben und Interessen. Das gilt insbesondere für die Gewässerunterhaltung, die Beschaffung und Bereitstellung von Trinkwasser sowie die Abwasserbeseitigung.

4. Pflichten der Mitglieder/Enteignung

Den Verbandsmitgliedern sollen Mitwirkungs- und Duldungspflichten auferlegt werden. Insbesondere sollen die Verbände ermächtigt werden, zur Durchführung wasserwirtschaftlicher Erhebungen sowie zur Vorbereitung und Durchführung ihrer Unternehmen die Grundstücke und Anlagen ihrer Mitglieder zu benutzen. Sie können verlangen, daß Mitglieder und Nutzungsberechtigte die Grundstücke und Anlagen, die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich sind, ihnen zur Benutzung überlassen. Dafür soll ihnen ein Ausgleich in Geld gezahlt werden. Der Geldausgleich soll durch schriftlichen Bescheid festgesetzt werden, gegen den der Widerspruch zulässig ist. Folge davon ist, daß für die Entscheidung über die Höhe des Geldausgleichs die Verwaltungsgerichte zuständig sein werden. Da für Enteignungsentschädigungen grundsätzlich die ordentlichen Gerichte zuständig sind, halten wir eine Regelung dahin, daß diese auch im vorliegenden Zusammenhang über die Höhe der Entschädigung entscheiden, für sachgerecht.

5. Delegierte in der Verbandsversammlung

Die Delegierten sollen für fünf Jahre in die Verbandsversammlung entsandt werden. Dabei dürfen von Gebietskörperschaften nicht mehr Verwaltungsvertreter als Mitglieder der Vertretung der Gebietskörperschaft entsandt werden. Diese Regelungen sind nur unzureichend auf das Kommunalrecht abgestimmt. Zum einen sollte es grundsätzlich in der Entscheidungsgewalt der Kommunen liegen, wen sie in die Verbandsversammlungen entsenden. Steht der Kommune nur ein Sitz zur Verfügung, dürfte nach der jetzt vorgesehenen Regelung die Entsendung eines Verwaltungsvertreters ausscheiden. Daran besteht aber häufig ein erhebliches Interesse, um Sachkompetenz in die Verbandsversammlung einbringen zu können. Im übrigen ist die starre Regelung, daß Delegierte für fünf Jahre in die Verbandsversammlung entsandt werden sollen, nicht auf die Kommunalwahlperioden abgestimmt. Die jetzige Regelung wird dazu führen, daß jedenfalls die Mitglieder der Verbandsversammlungen, die Mitglieder der Vertretung der Gebietskörperschaft sind, aus der Verbandsversammlung nach einer Kommunalwahl ausscheiden müssen, falls sie ihren Sitz in der Vertretung der

Gebietskörperschaft verlieren. Dann ist eine Ersatzberufung für den Rest der Amtszeit vorzunehmen. Die Regelung wird zur Folge haben, daß bei jeder Kommunalwahl zahlreiche Mitglieder der Verbandsversammlung ausgetauscht werden müssen, während andere in der Verbandsversammlung verbleiben. Einerseits kann so auf die jeweiligen Mehrheitsverhältnisse in der Kommune nur unzureichend Rücksicht genommen werden; andererseits sind häufige Teilersatzwahlen notwendig. Wir regen deshalb an, zumindest die Wahlzeit der von den Kommunen in die Verbandsversammlung entsandten Mitglieder an die Kommunalwahlperiode zu binden.

6. Sitzungen der Verbandsversammlung, Beschlußfassung

In den Gesetzentwürfen ist bestimmt, daß ein Vertreter der im Verbandsgebiet zuständigen Regierungspräsidenten mit beratender Stimme an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilnehmen kann; gleiches gilt für einen Vertreter der nach § 29 BNatSchG anerkannten Naturschutzverbände. Beide Regelungen sind aus unserer Sicht nicht notwendig. Die Aufsichtsbehörde hat ausreichende Möglichkeiten, sich über das Verbandsgeschehen zu unterrichten. Die Naturschutzverbände werden in den Fällen des § 29 BNatSchG beteiligt. Eine sondergesetzliche Regelung sollte hierüber nicht hinausgehen.

7. Zusammensetzung, Wahl und Amtszeit des Verbandsrates

Wie eingangs bereits erwähnt, haben wir erhebliche Bedenken gegen die Vorschriften über die Zusammensetzung des Verbandsrates.

Diese Bedenken richten sich insbesondere gegen die Drittelparität der Arbeitnehmer. Diese Regelung halten wir für verfassungsrechtlich problematisch. Das gilt insbesondere für die zwingend gebotene Mitgliedschaft von zwei Arbeitnehmervertretern, die nicht Beschäftigte des Verbandes sind. Die Begründung der Landesregierung, daß diese von außen kommenden Arbeitnehmervertreter verbandsübergreifende Kenntnisse und damit verbunden zusätzliche Sachkunde in die Arbeit des Verbandsrates einbringen, vermag deren Mitgliedschaft im Verbandsrat in keiner Weise zu rechtfertigen. Die Regelung hat ungeachtet der Begründung der Landesregierung allein das Ziel, eine Mitwirkung der Gewerkschaften bei der verbandsinternen Willensbildung zu gewährleisten. Zu den wasserwirtschaftlichen Aufgaben des Verbandes können die Gewerkschaften sicherlich aus ihrer Kenntnis nichts beitragen.

Besonders schwerwiegend fällt ins Gewicht, daß die Stärkung der Arbeitnehmermitbestimmung zu Lasten der übrigen Verbandsmitglieder geht. Kreisangehörige Gemeinden werden beispielsweise im Wupperverband demnächst voraussichtlich im Verbandsrat nicht repräsentiert sein. Ähnliches gilt für andere Mitgliedergruppen.

Bedenken gegen die Arbeitnehmermitbestimmung bestehen aber auch deshalb, weil die Verbände hoheitliche Aufgaben erfüllen sollen. Für die Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben ist eine demokratische Legitimation erforderlich. Ob diese demokratische Legitimation den Arbeitnehmervertretern im Verbandsrat durch die Wahl durch die Verbandsversammlung vermittelt werden kann, erscheint zweifelhaft. Das gilt insbesondere für die von außen in die Verbandsversammlung zu entsendenden Arbeitnehmervertreter. Eine volle Wahlfreiheit der Verbandsversammlung besteht nämlich nicht. Diese hat lediglich das Recht, zwischen den ihnen vorgeschlagenen Personen auszuwählen. Sie ist jedoch verpflichtet, fünf Arbeitnehmervertreter in den Verbandsrat zu entsenden. Eine solche Lösung wird dem Gedanken der Selbstverwaltung der Verbandsmitglieder, die über die Verbandsorgane ermöglicht werden soll, kaum gerecht.

Hingewiesen sei im übrigen darauf, daß die Zuweisung eines Drittels der Sitze im Verbandsrat an Arbeitnehmervertreter nicht in Korrelation zu den Verbandsaufgaben steht. Wahrzunehmen sind durch den Verbandsrat fast ausschließlich wasserwirtschaftliche Aufgaben und finanzielle Belange. Es geht um Fachaufgaben, die hier entschieden werden sollen. Die Interessen der Arbeitnehmer spielen bei der Entscheidung des Verbandsrates sicher auch eine Rolle. Sie sind jedoch nicht derart schwergewichtig, daß eine Drittelparität angemessen wäre. Sollte es bei der Vertretung der Arbeitnehmer im Verbandsrat verbleiben, regen wir deshalb an, sie auf drei Mitglieder, die aus den Verbänden kommen müssen, zu beschränken.

8. Vorstand

Der künftige Vorstand nimmt die Aufgaben wahr, die bisher dem Vorstandsvorsteher und dem Verbandsgeschäftsführer zugeteilt waren. Durch diese Konstruktion werden das genossenschaftliche Prinzip und der Charakter der Verbände als Selbstverwaltungskörperschaften weiter geschwächt. Die Beibehaltung der ehrenamtlichen Verbandsführung bei sach- und fachgerechter Unterstützung durch die Verbandsgeschäftsführung hat sich bisher bewährt und sollte auch künftig die Organisationsstruktur des Verbandes bestimmen. Sie ist Ausdruck der

Selbstverwaltung und der Einflußmöglichkeit und der Eigenverantwortlichkeit der Verbandsmitglieder.

Bedenken haben wir auch dagegen, daß der Vorstand durch den Verbandsrat gewählt wird. Wir halten eine Entscheidungskompetenz der Verbandsversammlung für angemessen. Nur dort ist eine breite Präsentanz der Mitglieder möglich. Da der Vorstand die Interessen der Mitglieder wahrnehmen soll und dies notwendigerweise ein Vertrauensverhältnis zwischen Vorstand und Mitgliedern voraussetzt, ist die Wahl des Vorstandes durch die Verbandsversammlung u. E. geboten. Dies entspräche im übrigen auch den Regelungen für andere Selbstverwaltungskörperschaften. Die Führungsgremien werden hier durch das wichtigste Entscheidungsgremium, etwa den Gemeinderat oder den Kreistag, gewählt. Davon bei den Wasserverbänden abzuweichen, besteht kein Grund. Insbesondere rechtfertigt die Mitbestimmungsmöglichkeit der Arbeitnehmer, die bei einer Wahl des Vorstandes über den Verbandsrat gegeben ist, kein Abweichen von der sonst gegebenen Entscheidungskompetenz der Verbandsversammlungen für die Wahl des Vorstandes. Denn der Vorstand ist dazu berufen, die Interessen des Verbandes und damit seiner Mitglieder zu vertreten. Eine angemessene Beteiligung der Mitarbeiter ist über die Personalvertretung in ausreichender Weise gewährleistet.

9. Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand soll in die Lage versetzt werden, bei Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, insbesondere bei Gefahr im Verzuge, alleine zu entscheiden; er hat diese Entscheidungen dem Vorsitzenden des Verbandsrates unverzüglich mitzuteilen und dem Verbandsrat in der nächsten Sitzung bekannt zu geben. Aus unserer Sicht sind keine Gründe dafür erkennbar, dem Vorstand derart weitreichende Eilentscheidungskompetenzen einzuräumen. Wir hielten es für sinnvoll, daß der Vorstand nur gemeinsam mit dem Vorsitzenden des Verbandsrates entscheiden kann.

10. Veranlagungen

Die Regelung, wonach der Veranlagte gegen den Beitragsbescheid innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch einlegen kann, halten wir angesichts der Bestimmungen der VwGO für überflüssig.

Gleiches gilt für die Regelung, wonach gegen Zwangsmittel des Verbandes Widerspruch zulässig sein soll.

11. Bekanntmachungen

Für die Bekanntmachung umfangreicher Mitteilungen soll ein Hinweis auf den Ort, an dem die Mitteilung eingesehen werden kann, genügen. Wir halten diese Bestimmung für zu unbestimmt.

12. Aufsicht

Aufsichtsbehörde über die Verbände soll das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft werden. Diese Regelung halten wir angesichts der regionalen Bedeutsamkeit der Verbände für nicht sachgerecht. Wir meinen, daß die Aufsicht wie bisher bei den Regierungspräsidenten als ortsnäheren Behörden liegen sollte. Diese besitzen erheblich bessere Kenntnisse über die regionalen Strukturen als dies beim Ministerium der Fall ist; bei vielen Aufsichtsmaßnahmen müßten sie vom Ministerium ohnehin hinzugezogen werden. Den in der Begründung geäußerten Bedenken, daß die Verbände teilweise die Grenzen der Regierungsbezirke überschneiden, läßt sich dadurch Rechnung tragen, daß die Aufsichtsfunktion in diesen Fällen einem Regierungspräsidenten übertragen wird.

13. Anordnung und Aufhebung von Maßnahmen

Die Aufsichtsbehörde soll die Befugnis bekommen, bei nicht oder nicht rechtzeitiger Erfüllung der Pflichten des Verbandes eine Weisung dahin zu erteilen, daß der Verband innerhalb einer bestimmten Frist das Notwendige veranlaßt. Weiterhin ist sie berechtigt, Beschlüsse und Anordnungen des Verbandes, die gegen gesetzliche Vorschriften oder Satzungen verstoßen, innerhalb von sechs Monaten aufzuheben und zu verlangen, daß Maßnahmen, die aufgrund solcher Beschlüsse oder Anordnungen getroffen worden sind, rückgängig gemacht werden. Diese Regelungen werden dem Selbstverwaltungscharakter des Verbandes nicht gerecht. Nach den Vorschriften der Gemeindeordnung ist eine sofortige Aufhebung von Beschlüssen des Gemeinderates nicht zulässig. Vielmehr muß dem Gemeinderat vorher Gelegenheit gegeben werden, erneut in eine Beschlußfassung einzutreten, um rechtswidrige Beschlüsse und deren Folgen zu beseitigen. Dies sollte auch für die Wasserverbände gelten, denn durch diese Regelung wird der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit konkretisiert.

14. Abrenzung der Verbandsgebiete und Auflösung kleinerer Verbände

Im Gesetzentwurf der Landesregierung zum Erftverbandsgesetz ist vorgesehen, mit Ablauf des 31.12.1992 sechs bisher im Gebiet des Erftverbandes tätige Bachverbände aufzulösen. Diese Regelung halten wir nicht für erforderlich. Die bisher bestehenden Wasser- und Bodenverbände, die jetzt aufgelöst werden sollen, haben ihre Aufgaben bislang zur Zufriedenheit wahrgenommen. Die beabsichtigte Regelung wird zu Kostensteigerungen führen, da beim Erftverband für die bisher ehrenamtlich durchgeführten Unterhaltungsmaßnahmen nunmehr hauptamtlich tätiges Personal eingesetzt werden soll.

Hinsichtlich der Auflösung des Unterhaltungsverbandes Pulheimer Bach trifft die Begründung, mit der eine Eingliederung dieses Verbandes in den Erftverband angestrebt wird, im übrigen auch nicht zu. Die Landesregierung begründet die Auflösung der Wasser- und Bodenverbände damit, daß diese im Einzugsbereich der Erft die Gewässerunterhaltung für einige Gewässerstrecken wahrnehmen, die teilweise auch von der Aufgabenwahrnehmung des Erftverbandes nachhaltig berührt werden. Die Aufgabe der Gewässerunterhaltung an den übrigen Hauptgewässern im Erfteinzugsgebiet obliege bereits dem Erftverband. Zur Herstellung der wasserwirtschaftlichen Einheit im Einzugsgebiet der Erft sollen die satzungsmäßigen Aufgaben von sechs kleinen Unterhaltungsverbänden auf den Erftverband übertragen werden. Die vom Pulheimer Bach zu unterhaltenden Wasserläufe gehören nicht zum Einzugsbereich der Erft. Der Pulheimer Bach als größtes Gewässer, das von diesem Verband unterhalten wird, mündet allerdings in der sogenannten "großen Laache", die zu einer Versickerungsanlage zur Grundwasseranreicherung ausgebaut wurde. Mit Fördermitteln des BMFT werden zur Zeit durch den Erftverband Nitrat- und Phosphatreduzierungsversuche durchgeführt. Die Unterhaltung dieses Versickerungsbereiches kann nach Beendigung des Forschungsauftrages dem Unterhaltungsverband Pulheimer Bach übertragen werden, da die "große Laache" nicht zum Einzugsgebiet der Erft, sondern zu dem des Rheines gehört.

Die Auflösung der kleinen Wasser- und Bodenverbände, die in den Erftverband eingegliedert werden sollen, führt weiter dazu, daß der Einfluß der Städte und Gemeinden, die diese Verbände bislang im wesentlichen tragen, reduziert wird. Im Erftverband werden diese Städte und Gemeinde allenfalls noch in der Verbandsversammlung repräsentiert sein. Auf die Geschäftsführung des Verbandes können sie damit nur marginalen Einfluß nehmen. Mit der Auflösung der kleineren Bachverbände geht damit ein Stück kommunaler Selbstverwaltung

verloren. Dies halten wir für bedenklich und regen deshalb an, auf eine Auflösung der kleineren Bachverbände zu verzichten.

15. Zusammenfassende Bewertung

Zusammenfassend stellen wir fest, daß ein Anlaß zu den beabsichtigten gesetzlichen Regelungen nicht besteht. Die bisherige Organisationsstruktur hat sich bewährt; die Verbände haben ihre Aufgaben ordnungsgemäß wahrgenommen und sind in der Lage, auch in Zukunft die ihnen gestellten Aufgaben zu bewältigen. Eine Anpassung der Verbandsstrukturen an das Unternehmensrecht wird eine Einschränkung der Selbstverwaltungsmöglichkeit in den Verbänden zur Folge haben und die Stellung des hauptamtlichen Vorstandes sowie der großen Verbandsmitglieder stärken. Die Einführung der beabsichtigten Mitbestimmungsregelung halten wir für verfassungsrechtlich problematisch und für mit der Aufgabenstruktur der Verbände kaum vereinbar. Wir regen deshalb an, auf eine Änderung der Struktur der Verbände zu verzichten.